

Amtsblatt der Europäischen Union

C 250



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

30. Juli 2020

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 250/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9850 — EQT Fund Management/Schülke & MAYR) ⁽¹⁾	1
2020/C 250/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9855 — Onex/Independant Clinical Services) ⁽¹⁾	2
2020/C 250/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9826 — Mitsubishi Chemical Holdings/UBE Industries/JV) ⁽¹⁾	3

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 250/04	Euro-Wechselkurs — 29. Juli 2020	4
2020/C 250/05	Erklärung der Kommission zur Durchführungsverordnung der Kommission über die Erhebung und den Austausch von Nutzerstatistiken und Rückmeldungen der Nutzer zu den Diensten des einheitlichen digitalen Zugangstors gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates	5

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2020/C 250/06	Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens	6
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9850 — EQT Fund Management/Schülke & MAYR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 250/01)

Am 17. Juni 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9850 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9855 — Onex/Independant Clinical Services)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 250/02)

Am 27. Juli 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9855 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

—————

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9826 — Mitsubishi Chemical Holdings/UBE Industries/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 250/03)

Am 20. Juli 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9826 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. Juli 2020

(2020/C 250/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1725	CAD	Kanadischer Dollar	1,5665
JPY	Japanischer Yen	123,28	HKD	Hongkong-Dollar	9,0869
DKK	Dänische Krone	7,4427	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7640
GBP	Pfund Sterling	0,90385	SGD	Singapur-Dollar	1,6142
SEK	Schwedische Krone	10,2870	KRW	Südkoreanischer Won	1 400,22
CHF	Schweizer Franken	1,0766	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,3269
ISK	Isländische Krone	159,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2067
NOK	Norwegische Krone	10,6573	HRK	Kroatische Kuna	7,4940
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 042,29
CZK	Tschechische Krone	26,291	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9755
HUF	Ungarischer Forint	347,67	PHP	Philippinischer Peso	57,538
PLN	Polnischer Zloty	4,4194	RUB	Russischer Rubel	84,9125
RON	Rumänischer Leu	4,8345	THB	Thailändischer Baht	36,899
TRY	Türkische Lira	8,1748	BRL	Brasilianischer Real	6,0149
AUD	Australischer Dollar	1,6348	MXN	Mexikanischer Peso	25,6310
			INR	Indische Rupie	87,6940

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erklärung der Kommission zur Durchführungsverordnung der Kommission über die Erhebung und den Austausch von Nutzerstatistiken und Rückmeldungen der Nutzer zu den Diensten des einheitlichen digitalen Zugangstors gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2020/C 250/05)

Die Kommission beabsichtigt, im Rahmen der Koordinierungsgruppe für das Zugangstor gemeinsam mit den Mitgliedstaaten hinsichtlich eines gemeinsamen Dienstes auf EU-Ebene, der von der Kommission verwaltet wird, eine Machbarkeits- und Bedarfsprüfung vorzunehmen oder eine andere Lösung auszuloten, um die Erhebung und Übermittlung von Statistiken im Zusammenhang mit Internetseiten zu erleichtern, die Teil des Zugangstors sind und in den Zuständigkeitsbereich der Kommunalbehörden fallen.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS*(2020/C 250/06)*

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AD/381/20 — BEAMTE (m/w) DER FUNKTIONSGRUPPE ADMINISTRATION (AD 5) IM BEREICH EUROPARECHT

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 250 A vom 30. Juli 2020 veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website: <https://epso.europa.eu/>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE